

Entwurf der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stapeler Moor und Umgebung“
(16. Februar 2016)

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Absatz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stapeler Moor und Umgebung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Zentralmoore“ in den Gemeinden Uplengen im Landkreis Leer, Friedeburg im Landkreis Wittmund, Zetel im Landkreis Friesland und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland. Das Naturschutzgebiet umfasst in den Gemeinden Uplengen, Friedeburg und Zetel sowie der Stadt Westerstede Flurstücke in den Fluren 1, 2, 4, 7 und 9 der Gemarkung Meinersfehn, in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Bentstreek, in den Fluren 16, 30, 33, 36, 37, 38 und 48 der Gemarkung Neuenburg sowie in den Fluren 89 und 90 der Gemarkung Westerstede. Das Gebiet liegt zwischen Bentstreek und Meinersfehn im Westen sowie zwischen Neuenburger Feld und Halsbek im Osten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten 1-6 im Maßstab 1 : 10.000 und aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 112, 26670 Uplengen, der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, dem Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, dem Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever und dem Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede aufbewahrt.
Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasensmeers-Moor“ (FFH 010, EU Code 2613-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU L Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Das NSG gliedert sich in die drei Teilgebiete: „Lengener Meer/Stapeler Moor“, „Spolsener Moor“ und „Herrenmoor“.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.155 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG „Stapeler Moor und Umgebung“ ist Teil der ehemals großräumigen Hochmoorlandschaft „Ostfriesische Zentralmoore“. Einen Teil dieser ostfriesischen Zentralmoore bildet das Lengener Moor, in dem die einzelnen Teilgebiete liegen. Es bildet gemeinsam mit dem NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ den größten erhalten gebliebenen Hochmoorkomplex zwischen der Ostfriesischen und der Oldenburgischen Geest. Im NSG befindet sich ein landesweit bedeutendes Vorkommen dystropher Stillgewässer, von denen das Lengener Meer ca. 23 ha Fläche umfasst. Die nachfolgend beschriebenen benachbarten Teilgebiete „Lengener Meer/Stapeler Moor“, „Spolsener Moor“ und „Herrenmoor“ stehen untereinander und mit dem NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ im engen funktionalen Zusammenhang.

Das Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ umfasst das Lengener Meer selbst sowie Flächen nördlich, südlich und östlich des Lengener Meeres sowie einen Bereich nördlich der Buchenstraße in Uplengen, südlich des NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“. Das Lengener Meer umgeben Hochmoorregenerationsbereiche, die nicht abgetorft, sondern zum Buchweizenanbau genutzt wurden. Die Flächen sind offen und nur vereinzelt mit Gehölzen wie Moorbirke und Kiefer bestanden. Eingestreut finden sich kleinere Bereiche mit dystrophen Stillgewässern und randlichen Schwingrasen oder lebendem Hochmoor.

Das Teilgebiet wird durch den Zollweg geteilt. Nördlich davon dominiert Hochmoorgrünland auf Flächen, die teilweise abgetorft oder umgebrochen bzw. gekuhlt wurden. Das Grünland wird landwirtschaftlich genutzt und stellt Puffer- und Entwicklungsflächen sowie eine hydrologische Schutzzone zu den Hochmoorregenerationsbereichen dar. Im Nordosten befindet sich ein Hochmoorrest, der bäuerliche Handtorfstiche aufweist und mit Moorbirken und Eichen bestanden ist.

Südlich des Lengener Meeres, im Stapeler Moor, wurde in Vergangenheit industriell abgetorft. Die Flächen befinden sich in der Hochmoorrenaturierung durch Wiedervernässung. Von West nach Ost verläuft eine Hochspannungsleitung durch diesen Bereich.

Im nördlich des Buchenweges liegenden Teil des NSG geht das Hochmoor infolge Abtorfung teilweise in Grünlandflächen über. An der Hochmoorkante haben sich Moorbirkenwälder entwickelt. Nicht abgetorfte Bereiche wurden teilweise mit Fichten und Rhododendren bepflanzt, im Südosten befindet sich ein dystrophes Stillgewässer.

Das Teilgebiet „Spolsener Moor“ schließt sich östlich an das Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ an. Insbesondere im Südwesten zum Lengenermeersdamm befinden sich vermehrt dystrophe Stillgewässer mit randlichen Schwingrasen. In den offenen Flächen dominieren Heide- und Pfeifengras-Degenerationsstadien. Durch bäuerlichen Handtorfstich erfolgte in Teilbereichen eine starke Veränderung. Es befinden sich aber noch umfangreiche Hochmoorflächen im Spolsener Moor, die zwar vorentwässert, aber nicht durch Torfstich verändert wurden. Nach Osten nehmen Moorbirkenwälder zu. Eingestreut kommt Hochmoorgrünland vor, welches landwirtschaftlich genutzt wird. Das Teilgebiet wird von mehreren Straßen und Wegen durchzogen. Im Süden des Spolsener Moores befindet sich ein Hochmoorgrünlandkomplex.

Das Teilgebiet „Herrenmoor“ befindet sich östlich der Ortschaft Tarbarg. Es besteht keine direkte Verbindung mit den anderen Teilgebieten. Beim Herrenmoor handelt es sich um einen durch bäuerlichen Handtorfstich sowie durch Kultivierung geprägten Hochmoorbereich. Durch die Absenkung der Wasserstände weist das Teilgebiet degradierte Hochmoorflächen auf. Überwiegend dominieren Moorbirkenwälder, randlich ist Hochmoorgrünland vorhanden, das landwirtschaftlich genutzt wird oder verbracht. Durch diesen Bereich verläuft von West nach Ost eine Hochspannungsleitung. Im Teilgebiet befinden sich auch kleinere dystrophe Stillgewässer.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

- a) Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von möglichst naturnahen Hochmooren mit einem mooreigenen Wasserhaushalt,
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes moortypischer Lebensgemeinschaften für Tier- und Pflanzenarten, die auf Hochmoor und deren kultivierte Randbereiche angewiesen sind. Durch die Vernetzung der Moorflächen untereinander soll die Ausbreitung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Kranich (*Grus grus*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Rotschenkel (*Limosa limosa*), Krickente (*Anas crecca*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), verschiedene Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Wollgras (*Eriophorum* spp.), rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), gefördert werden,
- c) Hochmoorrenaturierung der renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoore durch Wiedervernässung,
- d) Erhaltung und Entwicklung einer offenen Hochmoorlandschaft in den nicht vernässbaren Moorheideflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und Beweidung,
- e) Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenwäldern und strukturreichen Moorrändern,
- f) Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorgrünland als Lebensraum für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer möglichst extensiven Bewirtschaftung auf Teilflächen unter anderem mit mesophilem Grünland, kleinflächigem Borstgrasrasen sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen,

- g) Erhaltung und Entwicklung offener dystropher Gewässer mit randlichen Schwingrasen,
 - h) Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
 - i) Erhaltung der bedeutenden Moorflächen für die Wissenschaft aus geologischer, insbesondere moorkundlicher Sicht.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Absatz 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des derzeit degradierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen, nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen, die zunehmend durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen. Die Regeneration des Hochmoores ist gegenüber sekundären Moorbirkenwald-Beständen im Verlauf der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen vorrangiges Ziel,
 - b) des Lengener Meeres und weiterer dystropher Gewässer mit Schwingrasenmooren,
 - c) von Torfmoorschlenken und Moorbäldern auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten.
 2. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0* Moorbälder** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose (*Sphagnum* ssp.), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) als naturnahe, strukturreiche Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt und intakter Bodenstruktur. Dies umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die lichte Baumschicht besteht aus Birken, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) **7110* Lebende Hochmoore** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose wie *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum pulchrum*, Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Langblättrigem (*Drosera longifolia*) und Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) sowie deren Hybride *Drosera* X *obovata*, Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Krickente (*Anas crecca*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem

Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushaltes innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **3160 Dystrophe Stillgewässer** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosen (*Sphagnum* ssp.), Krickente (*Anas crecca*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) als naturnahe, nährstoffarme und huminstoffreiche Stillgewässer mit guter Wasserqualität sowie ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Torfmoos (*Sphagnum* ssp.), Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Moosjungfer (*Leucorrhinia* ssp.) und Laufkäferarten auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit in den nicht abgetorften Gebieten, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder extensivem Grünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättrigem (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Torfmoose (*Sphagnum* ssp.) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Torfmoosen

(Sphagnum ssp.) auf nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hochmooren und nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere ist es verboten, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
 5. Flächen aufzuforsten sowie Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 6. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,
 7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und Feuer zu entzünden,
 8. die nicht dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Motor- und Fahrrädern, zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen,
 9. im NSG und außerhalb in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. die Anlage von Wildäckern,
 11. die fischereiliche Nutzung,
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind die in den Absätzen 2 - 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Diese ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 - e) sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung sowie der Kontrolle des Gebiets mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. die Durchführung von Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen im bisherigen Umfang,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie der jeweiligen Verbandssatzung in der Unterhaltung der Sielachten Bockhorn-Friedeburg und Stickhausen sowie der Ammerländer Wasseracht,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist vier Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen jedoch ohne
 - a) die Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - c) Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - d) Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - e) Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
 - f) Grünland in Sandmisch- oder Sanddeckkulturen umzuwandeln,
 - g) Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
 - h) Anlage von Mieten, Erdsilos und das Liegenlassen von Mähgut.
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Ziffer 1

3. die rechtmäßige Nutzung einer ca. 4 ha großen, am nordwestlichen Rand gelegenen Teilfläche des Flurstücks 35, Flur 5, Gemarkung Bentstreek, als Acker, jedoch ohne
 - a) Ausbringung von Jauche und Gülle in konventioneller Form; zulässig sind bodennahe Ausbringungsformen,
 - b) Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
4. auf Grünlandflächen im Privateigentum im Teilgebiet Lengener Meer/Stapeler Moor die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; deren Instandsetzung sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln; diese Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung von Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum zusätzlich zu Ziffer 1 nach Maßgabe des Pacht- und Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise.
7. die Beweidung sowie in dem Zusammenhang erforderliche Arbeiten zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen.

(4) Freigestellt ist

1. in allen Waldflächen die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf vorhandenen Waldflächen im Privateigentum im Bereich an der Buchenstraße im Teilgebiet Lengener Meer/Stapeler Moor die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft jedoch ohne
 - a) die Änderung des Wasserhaushalts, insbesondere die Absenkung des Grundwasserstandes,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Rhododendren sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - c) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden sowie invasiven und potenziell invasiven Baum- und Straucharten insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Roteiche (*Quercus rubra*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

(5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes. Die Neuanlage von beweglichen und mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeb-

lichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für
 - 1. Wiedervernässungsmaßnahmen, um Flächen des Birkenmoorwaldes zum FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder zu entwickeln und um den Moorwasserspiegel im Teilgebiet Lengener Meer/Stapeler Moor anzuheben,
 - 2. die Wiedervernässung abgetorfte Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorrenaturierung durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
 - 3. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
 - 4. die Beseitigung von nicht standortheimischen/gebietsfremden Pflanzen,
 - 5. Maßnahmen zur Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts,

6. die Beweidung mit dem Ziel der Erhaltung einer offenen Moorlandschaft und des Hochmoorgrünlandes.

- (3) § 15 NAGBNatSchG (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden
- (2) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung handelt, wer das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für Grundstücke
- a) in der Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer der Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

- b) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund,
- c) in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland, der Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
- d) in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, der Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Leer, Ammerland, Friesland und Wittmund am [XX.XX.XXXX] in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete
 - a) WE 101 „Lengener Meer“ in den Landkreisen Leer, Wittmund und Friesland vom 16. August 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 33 vom 24. August 1984, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9 a vom 08. März 2001,
 - b) WE 143 „Stapeler Moor“ im Landkreis Leer vom 08. September 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 37 vom 16. September 1983,
 - c) WE 176 „Spolsener Moor“ im Landkreis Friesland vom 25. August 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 05. September 1986,
 - d) WE 178 „Herrenmoor“ in den Landkreisen Friesland und Ammerland vom 02. Dezember 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 12. Dezember 1986, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 7 a vom 22. Februar 2001,
außer Kraft.

Leer, den

Landkreis Leer
Der Landrat